

**Ordnung  
zur Verleihung eines Bachelors of Laws (LL.B.)  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Münster  
vom 08.05.2025**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
zur Verleihung des Bachelors of Laws (LL.B.)**

**§ 1  
Bachelorgrad**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster verleiht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a HG NRW auf Antrag den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.).

**§ 2  
Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Darüber stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster ein Zeugnis aus, in das die gem. § 1 Abs. 1 S. 2 der Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW vom 08.05.2025 (Berechnungsordnung) ermittelte Gesamtnote des Bachelors aufgenommen wird.

(2) Diese Gesamtnote wird entsprechend § 2 der Berechnungsordnung

a) in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW sowie

b) als Dezimal- und Wortnote nach dem Bachelor-/Master Dezimalsystem

ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft erbracht oder dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen worden ist.

(4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 beurkundet.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.

### **§ 3**

#### **Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Mit dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen, die während der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegten Teilprüfungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorgrad gemäß § 1 wird auf Antrag verliehen. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Verleihungsvoraussetzungen nach § 66 Abs. 1a S. 1 HG NRW nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung kann durch Vorlage

a) des Zulassungsbescheides eines Justizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen

b) einer Bescheinigung eines Justizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen gem. § 66 Abs. 1a S. 3 HG NRW

c) einer Ladung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung,

d) einer Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung oder

e) des Zeugnisses der ersten juristischen Prüfung

erfolgen.

(4) Der Antrag nebst Unterlagen nach Abs. 2 und 3 ist an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zu richten.

(5) Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster ist für die Durchführung dieser Ordnung zuständig und regelt das nähere Antragsverfahren.

## **§ 5**

### **Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) <sup>1</sup>Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

(2) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird der Bachelorgrad gem. Abs. 1 aberkannt, werden die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis eingezogen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelorzeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster mit Wirkung zum am 7. Mai 2025 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.01.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.05.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s